

MERKBLATT *

Die Lizenz der Europäischen Gemeinschaft für den gewerblichen Güterkraftverkehr im Rahmen der Gemeinschaftslizenz (Euro-Lizenz)

1. Euro-Lizenz für den Güterkraftverkehr im EWR und in der Schweiz

Die Euro-Lizenz gilt für den gewerblichen, grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr (leer und beladen) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz.

Beförderungen von Gütern mit Fahrzeugen, deren zulässige Nutzlast einschliesslich der Nutzlast des Anhängers 3,5 t nicht übersteigt, sind von der Lizenz befreit.

Für den Werksverkehr bzw. für eigene Transporte mit eigenen Fahrzeugen und für den Inlandverkehr in Liechtenstein ist keine Lizenz erforderlich.

2. Voraussetzungen

Für den gewerblichen Gütertransport gelten folgende Bedingungen als Voraussetzung für die Beantragung der Euro-Lizenz:

- Das Unternehmen muss im Besitz einer gültigen Transportunternehmerbewilligung für die Durchführung von Gütertransporten sein.
- Die Bedingungen des Strassentransportgesetzes (LGBl. 2006 Nr. 185) und der Verordnung über die Zulassung und die Ausübung der Tätigkeit als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (STUV), (LGBl. 2006 Nr. 259) müssen erfüllt sein.

3. Ausstellung der Euro-Lizenz

Die Euro-Lizenz wird vom Amt für Volkswirtschaft liechtensteinischen Transportunternehmen ausgestellt. Interessierte beantragen mittels Antragsformular die Ausstellung

* Haftungsausschluss: Das Merkblatt dient der Informationsvermittlung. Es können daraus keine Rechte abgeleitet oder Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

Bezeichnungen: Unter den in diesem Merkblatt verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

der Euro-Lizenz und erbringen den Nachweis, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Antragsformular: <https://www.llv.li/onlineschalter/formular/240>).

Antragsteller einer Euro-Lizenz erhalten so viele beglaubigte Lizenzkopien, wie ihnen nachweislich Fahrzeuge als volles Eigentum oder aufgrund eines anderen Rechts, insbesondere aus Ratenkauf-, Miet- oder Leasingvertrag, zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Kauf- oder Mietverträge müssen bei der Beantragung von beglaubigten Lizenzkopien vorgelegt werden.

Die gewerberechtlichen Vorschriften, unter anderem in Bezug auf die vorhandenen Abstellplätze für die Fahrzeuge und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens, müssen dabei erfüllt sein.

Unternehmen müssen bei der Beantragung einer Euro-Lizenz auch den Nachweis für das erforderliche Personal erbringen. Fahrer aus Drittstaaten (andere als aus dem EWR oder der Schweiz) benötigen eine Fahrerbescheinigung. Hierfür gelten spezielle Vorschriften, welche im Bedarfsfall beim Amt für Volkswirtschaft angefordert werden können.

Für die Beantragung von zusätzlichen Lizenzkopien nach Ausstellung der Euro-Lizenz ist das Formular „Lizenzkopieantrag“ zu verwenden. Es sind die darin aufgeführten Nachweise zu erbringen (Antragsformular: <https://www.llv.li/onlineschalter/formular/245>).

Die Euro-Lizenz kostet CHF 600.- zuzüglich CHF 80.- pro beglaubigter Lizenzkopie. Sie wird in der Regel für den Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt. Die beglaubigten Lizenzkopien für die Fahrzeuge werden mit dem jeweiligen Fahrzeugkennzeichen versehen.

4. Gültigkeit, Verwendung und Aufbewahrung der Euro-Lizenz, Ausnahmen und andere Vorschriften

Die Euro-Lizenz wird auf den Namen des Transportunternehmens ausgestellt. Das Original ist im Unternehmen aufzubewahren. Vom Amt für Volkswirtschaft beglaubigte Lizenzkopien sind in den entsprechenden Fahrzeugen mitzuführen und bei Kontrollen den Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Übertragen der Euro-Lizenz an Dritte ist untersagt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und jene auf der Rückseite der Euro-Lizenz.

Sofern die Lizenz-Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen die Lizenzbestimmungen verstossen wurde, können Massnahmen verfügt werden, welche den Lizenz-Entzug, sowie den zeitweiligen und/ oder teilweisen Entzug von Lizenzkopien umfassen.

Ausnahmen:

Für die folgenden Beförderungen ist die Euro-Lizenz nicht erforderlich:

1. Die Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.
2. Die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen.
3. Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschliesslich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschliesslich der Nutzlast der Anhänger 3,5 t nicht übersteigt.
4. Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt worden sein;
 - b) die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - ausserhalb des Unternehmens dienen;
 - c) die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden;
 - d) die Güter befördernden Fahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet sein.

Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs;
 - e) die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.
5. Die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

5. Drittlandverkehr

Für Transporte aus einem EWR-Land nach einem Drittland (nicht EWR-Land) und umgekehrt hat die Euro-Lizenz keine Gültigkeit. Hierfür muss entweder ein Transportabkommen, das den betreffenden Transport zulässt (z.B. ein schweizerisches Transportabkommen bei dem Liechtenstein einbezogen ist) oder die entsprechende Bewilligung vorliegen (z.B. aus einem Kontingent).

Wenn ein Abkommen zwischen der Schweiz und einem Drittland eine Kontingentregelung vorsieht, können Transportbewilligungen beim schweizerischen Bundesamt für Verkehr beantragt werden.

Gemäss einer Vereinbarung gilt die Schweiz im Gütertransport nicht mehr als Drittland, so dass Transporte von der Schweiz nach einem EU-Staat und umgekehrt allein mit der Euro-Lizenz ausgeführt werden können.

Es bedarf noch der rechtlichen Verankerung dieser Vereinbarung in den betroffenen europäischen Staaten. Dies bedeutet die Anpassung des EWR-Abkommens und der EFTA-Konvention sowie des Landverkehrsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft durch entsprechende Vereinbarungen und Beschlüsse.

6. Auskünfte

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Lizenzausstellung oder den gewerberechtlichen Voraussetzungen wenden Sie sich bitte an das Amt für Volkswirtschaft, Tel. +423 236 68 93.